

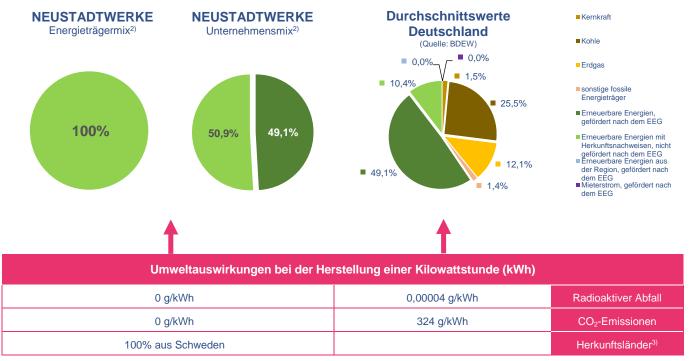
Stromkennzeichnung

gültig ab 01.11.2024

Mit dem Thema Stromkennzeichnung verbinden wir bei den Neustadtwerken mehr als eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht unsere Kunden zu informieren.

Kennzeichnung der Stromlieferung 2023 1)

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 geändert 22. Mai 2023



¹⁾ Angaben basieren auf Basis der Daten für das Jahr 2023.

Stromkennzeichnung (Energiemix)

Seit dem 15. Dezember 2005 informieren die Neustadtwerke den Endverbraucher darüber, welche Energiequellen welchen Anteil am gelieferten Strom haben. Diese Angaben beziehen sich auf alle Produkte und auf die Zusammensetzung der Strombezugsquellen im jeweils vorangegangenen Bezugsjahr. Die Stromkennzeichnung gilt immer ab 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des darauffolgenden Jahres.

Energiewirtschaftsgesetz

Mit der so genannten Stromkennzeichnung setzen die Energieversorger den § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, das am 13. Juli 2005 in Kraft getreten ist und zuletzt 22. Mai 2023 geändert wurde.

Umweltauswirkung

Eine wirtschaftliche Stromerzeugung ist nach wie vor an Energieträger wie Kohle, Öl oder Uran gebunden. Dabei entstehen klimaschädliche Gase, wie z.B. CO₂ oder radioaktiver Abfall. Die Mengenangaben beziehen sich jeweils auf den angegebenen Energiemix.

Informationsmedien zur Stromkennzeichnung

Damit alle Kunden sofort einen Überblick über die Strombezugsquellen eines Energieversorgers haben, enthalten die Werbematerialien für Strom die Angaben zu Stromherkunft und den jeweiligen Umweltauswirkungen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Neustadtwerke gerne unter der Telefonnummer 09161 785 - 500 zur Verfügung.

²⁾ Der gelieferte Strom durch die Neustadtwerke als Lieferant besteht zu 100% Naturstrom aus Wasserkraft. Auf Grund gesetzlicher Regelungen muss der Anteil "Erneuerbare Energie, gef\u00f6rdert nach dem EEG" getrennt ausgewiesen werden.

³⁾ Die Herkunftsnachweise stammen aus den oben genannten Lieferländern.